

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 31. Mai** **2023**

Datum	Inhalt	Seite
25.4.2023	Verordnung zur Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau 2130-16-B	206
16.5.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-5-W	213
27.4.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	224
2.5.2023	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken (Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV) 1012-2-77-I	225

2130-16-B

Verordnung zur Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau

vom 25. April 2023

Auf Grund des § 250 Abs. 1 Satz 3 und 6 sowie Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Gebietsbestimmungsverordnung Bau (GBestV-Bau) vom 6. September 2022 (GVBl. S. 578, BayRS 2130-16-B) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Baugesetzbuches“ die Angabe „(BauGB)“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Genehmigungsvorbehalt gemäß § 250 BauGB

(1) ¹Die Gebiete, in denen bei Wohngebäuden, die bereits am 1. Juni 2023 bestanden, das Genehmigungserfordernis nach § 250 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 BauGB Anwendung findet, bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung. ²Abweichend von § 250 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt das Genehmigungserfordernis nicht, wenn sich in dem Wohngebäude nicht mehr als zehn Wohnungen befinden.

(2) Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit für den Gegenstand des angestrebten Wohnungs- oder Teileigentums bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes gestellt worden ist.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³§ 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

4. Die Anlage wird durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

München, den 25. April 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anhang

(zu § 1 Nr. 4)

Anlage

(zu § 1 und § 2)

Örtlicher Anwendungsbereich von § 201a BauGB und § 250 BauGB

Nr.	Regierungsbezirk/Gemeindename (numerisch)	Örtlicher Anwendungsbereich	
		§ 201a BauGB	§ 250 BauGB
1.	Regierungsbezirk Oberbayern		
1.1	Kreisfreie Städte		
1.1.1	Ingolstadt	ja	ja
1.1.2	München	ja	ja
1.1.3	Rosenheim	ja	ja
1.2	Landkreis Altötting		
1.2.1	Kirchweidach	ja	
1.2.2	Stammham	ja	
1.3	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen		
1.3.1	Bad Tölz	ja	
1.3.2	Benediktbeuern	ja	
1.3.3	Bichl	ja	ja
1.3.4	Egling	ja	
1.3.5	Gaißach	ja	
1.3.6	Geretsried	ja	
1.3.7	Icking	ja	
1.3.8	Lenggries	ja	
1.3.9	Münsing	ja	ja
1.3.10	Reichersbeuern	ja	
1.3.11	Wackersberg	ja	
1.3.12	Wolfratshausen	ja	
1.4	Landkreis Berchtesgadener Land		
1.4.1	Bad Reichenhall	ja	ja
1.4.2	Marktschellenberg	ja	
1.5	Landkreis Dachau		
1.5.1	Bergkirchen	ja	
1.5.2	Dachau	ja	ja
1.5.3	Haimhausen	ja	
1.5.4	Karlsfeld	ja	
1.5.5	Markt Indersdorf	ja	
1.5.6	Odelzhausen	ja	
1.5.7	Petershausen	ja	
1.5.8	Sulzemoos	ja	
1.6	Landkreis Ebersberg		
1.6.1	Anzing	ja	
1.6.2	Aßling	ja	

Nr.	Regierungsbezirk/Gemeindenname (numerisch)	Örtlicher Anwendungsbereich	
		§ 201a BauGB	§ 250 BauGB
1.6.3	Baiern	ja	
1.6.4	Bruck	ja	
1.6.5	Ebersberg	ja	
1.6.6	Egmating	ja	
1.6.7	Emmering	ja	
1.6.8	Forstinning	ja	
1.6.9	Frauenneuharting	ja	
1.6.10	Glonn	ja	
1.6.11	Grafring b.München	ja	ja
1.6.12	Hohenlinden	ja	
1.6.13	Kirchseeon	ja	ja
1.6.14	Markt Schwaben	ja	ja
1.6.15	Oberpframmern	ja	
1.6.16	Pliening	ja	
1.6.17	Poing	ja	ja
1.6.18	Steinhöring	ja	
1.6.19	Vaterstetten	ja	
1.6.20	Zorneding	ja	
1.7	Landkreis Erding		
1.7.1	Dorfen	ja	
1.7.2	Erding	ja	
1.8	Landkreis Freising		
1.8.1	Attenkirchen	ja	
1.8.2	Eching	ja	ja
1.8.3	Freising	ja	
1.8.4	Hallbergmoos	ja	
1.8.5	Moosburg a.d.Isar	ja	ja
1.8.6	Neufahrn b.Freising	ja	
1.8.7	Zolling	ja	
1.9	Landkreis Fürstenfeldbruck		
1.9.1	Alling	ja	
1.9.2	Eichenau	ja	
1.9.3	Fürstenfeldbruck	ja	ja
1.9.4	Germering	ja	ja
1.9.5	Gröbenzell	ja	
1.9.6	Maisach	ja	
1.9.7	Olching	ja	
1.9.8	Puchheim	ja	ja
1.10	Landkreis Garmisch-Partenkirchen		
1.10.1	Murnau a.Staffelsee	ja	
1.10.2	Seehausen a.Staffelsee	ja	
1.11	Landkreis Landsberg am Lech		
1.11.1	Dießen am Ammersee	ja	
1.11.2	Kaufering	ja	

Nr.	Regierungsbezirk/Gemeindename (numerisch)	Örtlicher Anwendungsbereich	
		§ 201a BauGB	§ 250 BauGB
1.11.3	Landsberg am Lech	ja	ja
1.12	Landkreis Miesbach		
1.12.1	Bad Wiessee	ja	ja
1.12.2	Fischbachau	ja	
1.12.3	Gmund a.Tegernsee	ja	ja
1.12.4	Hausham	ja	
1.12.5	Holzkirchen	ja	
1.12.6	Irschenberg	ja	
1.12.7	Kreuth	ja	
1.12.8	Miesbach	ja	
1.12.9	Otterfing	ja	
1.12.10	Rottach-Egern	ja	ja
1.12.11	Schliersee	ja	ja
1.12.12	Tegernsee	ja	ja
1.12.13	Weyarn	ja	
1.13	Landkreis München		
1.13.1	Aschheim	ja	
1.13.2	Aying	ja	
1.13.3	Baierbrunn	ja	
1.13.4	Brunnthal	ja	
1.13.5	Feldkirchen	ja	
1.13.6	Garching b.München	ja	
1.13.7	Gräfelfing	ja	
1.13.8	Grasbrunn	ja	
1.13.9	Grünwald	ja	
1.13.10	Haar	ja	ja
1.13.11	Höhenkirchen-Siegertsbrunn	ja	ja
1.13.12	Hohenbrunn	ja	
1.13.13	Ismaning	ja	
1.13.14	Kirchheim b.München	ja	
1.13.15	Neubiberg	ja	
1.13.16	Neuried	ja	
1.13.17	Oberhaching	ja	
1.13.18	Oberschleißheim	ja	
1.13.19	Ottobrunn	ja	
1.13.20	Planegg	ja	
1.13.21	Pullach i.Isartal	ja	
1.13.22	Putzbrunn	ja	
1.13.23	Sauerlach	ja	
1.13.24	Schäftlarn	ja	
1.13.25	Straßlach-Dingharting	ja	
1.13.26	Taufkirchen	ja	
1.13.27	Unterföhring	ja	ja
1.13.28	Unterhaching	ja	ja

Nr.	Regierungsbezirk/Gemeindename (numerisch)	Örtlicher Anwendungsbereich	
		§ 201a BauGB	§ 250 BauGB
1.13.29	Unterschleißheim	ja	
1.14	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		
1.14.1	Neuburg a.d.Donau	ja	ja
1.15	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm		
1.15.1	Manching	ja	
1.15.2	Pfaffenhofen a.d.Ilm	ja	
1.16	Landkreis Rosenheim		
1.16.1	Bad Aibling	ja	ja
1.16.2	Bernau a.Chiemsee	ja	ja
1.16.3	Bad Endorf	ja	
1.16.4	Bad Feilnbach	ja	
1.16.5	Brannenburg	ja	ja
1.16.6	Bruckmühl	ja	
1.16.7	Edling	ja	
1.16.8	Eiselfing	ja	
1.16.9	Feldkirchen-Westerham	ja	
1.16.10	Großkarolinenfeld	ja	
1.16.11	Kiefersfelden	ja	
1.16.12	Kolbermoor	ja	
1.16.13	Neubeuern	ja	
1.16.14	Oberaudorf	ja	ja
1.16.15	Pfaffing	ja	
1.16.16	Prien a.Chiemsee	ja	
1.16.17	Raubling	ja	
1.16.18	Riedering	ja	ja
1.16.19	Rimsting	ja	
1.16.20	Rohrdorf	ja	
1.16.21	Stephanskirchen	ja	ja
1.16.22	Tuntenhausen	ja	
1.16.23	Wasserburg a.Inn	ja	ja
1.17	Landkreis Starnberg		
1.17.1	Andechs	ja	
1.17.2	Berg	ja	
1.17.3	Feldafing	ja	
1.17.4	Gauting	ja	
1.17.5	Gilching	ja	
1.17.6	Herrsching a.Ammersee	ja	
1.17.7	Inning a.Ammersee	ja	
1.17.8	Krailling	ja	
1.17.9	Pöcking	ja	
1.17.10	Seefeld	ja	
1.17.11	Starnberg	ja	
1.17.12	Tutzing	ja	ja
1.17.13	Weßling	ja	

Nr.	Regierungsbezirk/Gemeindename (numerisch)	Örtlicher Anwendungsbereich	
		§ 201a BauGB	§ 250 BauGB
1.17.14	Wörthsee	ja	
1.18	Landkreis Traunstein		
1.18.1	Traunreut	ja	
1.18.2	Traunstein	ja	ja
1.18.3	Trostberg	ja	
1.19	Landkreis Weilheim-Schongau		
1.19.1	Penzberg	ja	
1.19.2	Weilheim i.OB	ja	
2.	Regierungsbezirk Niederbayern		
2.1	Kreisfreie Städte		
2.1.1	Landshut	ja	ja
2.1.2	Passau	ja	ja
2.2	Landkreis Landshut		
2.2.1	Bayerbach b.Ergoldsbach	ja	
2.2.2	Ergolding	ja	
2.2.3	Pfeffenhausen	ja	
2.2.4	Rottenburg a.d.Laab	ja	
2.3	Landkreis Straubing-Bogen		
2.3.1	Sankt-Englmar	ja	
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz		
3.1	Kreisfreie Stadt		
3.1.1	Regensburg	ja	ja
3.2	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.		
3.2.1	Neumarkt i.d.OPf.	ja	
4.	Regierungsbezirk Oberfranken		
4.1	Kreisfreie Städte		
4.1.1	Bamberg	ja	ja
4.1.2	Bayreuth	ja	ja
4.2	Landkreis Forchheim		
4.2.1	Forchheim	ja	
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken		
5.1	Kreisfreie Städte		
5.1.1	Erlangen	ja	ja
5.1.2	Fürth	ja	ja
5.1.3	Nürnberg	ja	ja
5.1.4	Schwabach	ja	
5.2	Landkreis Erlangen-Höchstadt		
5.2.1	Bubenreuth	ja	
5.2.2	Eckenthal	ja	
5.2.3	Herzogenaurach	ja	
5.2.4	Uttenreuth	ja	
5.3	Landkreis Fürth		
5.3.1	Oberasbach	ja	
5.3.2	Stein	ja	

Nr.	Regierungsbezirk/Gemeindename (numerisch)	Örtlicher Anwendungsbereich	
		§ 201a BauGB	§ 250 BauGB
5.4	Landkreis Nürnberger Land		
5.4.1	Altdorf b.Nürnberg	ja	
5.4.2	Feucht	ja	
5.4.3	Lauf a.d.Pegnitz	ja	
5.4.4	Röthenbach a.d.Pegnitz	ja	ja
5.4.5	Schwaig b.Nürnberg	ja	
5.5	Landkreis Roth		
5.5.1	Wendelstein	ja	
6.	Regierungsbezirk Unterfranken		
6.1	Kreisfreie Städte		
6.1.1	Aschaffenburg	ja	ja
6.1.2	Würzburg	ja	ja
6.2	Landkreis Aschaffenburg		
6.2.1	Stockstadt a.Main	ja	
6.3	Landkreis Kitzingen		
6.3.1	Abtswind	ja	
6.3.2	Albertshofen	ja	
6.3.3	Dettelbach	ja	
6.3.4	Martinsheim	ja	
6.3.5	Rüdenhausen	ja	
6.3.6	Wiesenbronn	ja	
7.	Regierungsbezirk Schwaben		
7.1	Kreisfreie Städte		
7.1.1	Augsburg	ja	ja
7.1.2	Kempton (Allgäu)	ja	
7.1.3	Memmingen	ja	
7.2	Landkreis Aichach-Friedberg		
7.2.1	Friedberg	ja	
7.2.2	Kissing	ja	
7.2.3	Mering	ja	
7.3	Landkreis Augsburg		
7.3.1	Gersthofen	ja	
7.3.2	Kleinaitingen	ja	
7.3.3	Königsbrunn	ja	
7.3.4	Neusäß	ja	
7.3.5	Stadtbergen	ja	
7.4	Landkreis Lindau (Bodensee)		
7.4.1	Lindau (Bodensee)	ja	ja
7.5	Landkreis Neu-Ulm		
7.5.1	Neu-Ulm	ja	
7.5.2	Senden	ja	
7.6	Landkreis Oberallgäu		
7.6.1	Sonthofen	ja	ja

230-1-5-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern^{1 2}

vom 16. Mai 2023

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

§ 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „dem 1. Juni 2023“ ersetzt.

(2) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Übergangsregelung zum Anbindegebot

Für Bauleitplanungen, deren Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 vor dem 14. Dezember

2021 gefasst wurde oder deren Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist, gilt das Ziel 3.3 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der am 31. Mai 2023 geltenden Fassung fort.“

(3) § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Es treten außer Kraft:

1. § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 und
2. § 3a mit Ablauf des 31. Dezember 2028.“

(4) Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile der Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen“.

- b) Die Zeile der Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Mobilität und Verkehr“.

2. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

¹ Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG):

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern und die Verordnungen zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern liegen ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Prinzregentenstraße 28, 80538 München) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus sind die Verordnungen im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

² Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach in Bezug auf die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

3. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München) schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- a) Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (Z) Satz 1 werden nach den Wörtern „Lebens- und Arbeitsbedingungen“ die Wörter „mit möglichst hoher Qualität“ eingefügt.
- bb) In Abs. 2 (G) werden nach dem Wort „Gütern“ die Wörter „und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital,“ eingefügt.
- b) Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (G) Satz 1 werden nach dem Wort „vermindert“ die Wörter „und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert“ eingefügt.
- bb) Folgender Abs. 2 (G) wird angefügt:
- „(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.“
- c) Folgende Nr. 1.1.4 wird angefügt:
- „1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge
- (G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.
- (G) Krisensituationen und der Bedarf an notwendigen Einrichtungen und Strukturen zu deren Bewältigung sollen unter Berücksichtigung der technologischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen in raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einbezogen werden.“
3. Nr. 1.2.2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „1.2.2 Abwanderung vermindern und Verdrängung vermeiden“.
- b) In Abs. 1 (G) werden die Wörter „der Bevölkerung“ durch die Wörter „vor allem junger Bevölkerungsgruppen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 (G) Spiegelstrich 3 wird nach dem Wort „attraktiven“ das Wort „Wohn-,“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 3 (G) wird angefügt:
- „(G) Bei der Ausweisung von Bauland soll auf die Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwächere, weniger begüterte Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Modelle zur Erhaltung und Stabilisierung gewachsener Bevölkerungs- und Sozialstrukturen hingewirkt werden.“
4. Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1.3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Abs. 1 (G) wird folgender Abs. 1 (G) vorangestellt:
- „(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.“
- bb) Der bisherige Abs. 1 (G) wird Abs. 2 (G) und wie folgt geändert:
- aaa) In Spiegelstrich 1 wird das Wort „Verkehrsentwicklung“ durch das Wort „Mobilitätsentwicklung“ und das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bbb) Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:
- „– die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.“
- ccc) Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
- cc) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt:
- „(G) Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulieren-

de und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden.

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.“

b) Nr. 1.3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 (G) werden nach den Wörtern „Auswirkungen von“ die Wörter „Klimaänderungen und von“ eingefügt.

bb) In Abs. 2 (G) werden nach dem Wort „Freiflächen“ die Wörter „ , wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und“ eingefügt und das Wort „Bebauung“ wird durch das Wort „Versiegelung“ ersetzt.

cc) Folgender Abs. 3 (G) wird angefügt:

„(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festgelegt werden.“

5. Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.4.1 wird Abs. 2 (G) aufgehoben.

b) Nach Nr. 1.4.1 wird folgende Nr. 1.4.2 eingefügt:

„1.4.2 Telekommunikation

(G) Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden. Die Anbindung an eine leistungsfähige digitale Infrastruktur soll in Planungsprozessen für andere Nutzungen frühzeitig berücksichtigt werden.

(Z) Bei raumbedeutsamen Planungen ist auf die Möglichkeit der Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten zu achten.

(G) Der Ausbau eines flächendeckenden und leistungsfähigen Mobilfunknetzes

soll unter bevorzugter Einbeziehung bestehender Mobilfunkstandorte erfolgen.

(G) Entlang von Verkehrswegen mit übergeordneter Verkehrsbedeutung soll ein durchgehendes Mobilfunknetz gemäß dem Stand der Technik aufgebaut werden.

(G) Das Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben soll flächendeckend bedarfsgerecht und gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.“

c) Die bisherigen Nrn. 1.4.2 und 1.4.3 werden die Nrn. 1.4.3 und 1.4.4.

d) Die bisherige Nr. 1.4.4 wird Nr. 1.4.5 und wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 3 werden nach den Wörtern „regionale Potenziale“ die Wörter „und spezifische Profile“ eingefügt und das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Spiegelstrich 3 wird folgender Spiegelstrich 4 eingefügt:

„– regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten aufgebaut und“.

cc) Der bisherige Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 5.

6. Nr. 2.2. wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 2.2.2 wird folgender Abs. 2 (G) angefügt:

„(G) Die Erreichbarkeit der verdichteten Räume aus dem ländlichen Umland und umgekehrt soll durch ein erweitertes umweltfreundliches Verkehrsangebot verbessert werden.“

b) Nr. 2.2.5 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 (G) wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Spiegelstrich 1 wird folgender Spiegelstrich 2 eingefügt:

„– die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und weiterentwickelt wird,“.

- bbb) Der bisherige Spiegelstrich 2 wird Spiegelstrich 3 und nach dem Wort „Erreichbarkeit“ werden die Wörter „möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln“ eingefügt.
- ccc) Der bisherige Spiegelstrich 3 wird Spiegelstrich 4 und nach dem Wort „eigenständige“ wird das Wort „ , gewachsene“ eingefügt, nach dem Wort „Siedlungs-“ wird das Wort „ , Freiraum-“ eingefügt und nach dem Wort „bewahren“ werden die Wörter „und weiterentwickeln“ eingefügt.
- ddd) Der bisherige Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 5 und nach dem Wort „landschaftliche“ werden die Wörter „und kulturelle“ eingefügt.
- bb) In Abs. 2 (G) werden die Wörter „Informations- und Kommunikationsinfrastruktur“ durch das Wort „Telekommunikationsinfrastruktur“ ersetzt.
- cc) Die folgenden Abs. 3 (G), 4 (G) und 5 (G) werden angefügt:
- „(G) Bei erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung des medizinischen Angebots soll die ausreichende Versorgung im ländlichen Raum, auch unter Einbeziehung der Telemedizin, besonders sichergestellt werden.
- (G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Hierzu sollen
- günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen sowie Voraussetzungen für hochqualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen,
 - weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion, erschlossen,
 - die land- und forstwirtschaftliche Produktion erhalten,
 - Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk ausgebaut und
 - insbesondere regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung gestärkt und ausgebaut werden.
- (G) Den spezifischen Herausforderungen des dünn besiedelten ländlichen Raums soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu sollen
- ein leistungsfähiger Mobilfunkausbau besonders unterstützt,
 - die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung durch zeitlich flexible, bedarfsgerechte Bedienformen des öffentlichen Verkehrs ergänzend gesichert,
 - die Ortskerne gestärkt und entwickelt und
 - Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge möglichst zentrumsnah erhalten und bestehende Defizite auch unter Einbeziehung digitaler und mobiler Angebote oder interkommunaler Lösungen abgebaut werden.“
- c) In Nr. 2.2.6 wird Abs. 1 (G) wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 1 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Spiegelstrich 1 werden die folgenden Spiegelstriche 2 und 3 eingefügt:
- „– auf die Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen sowie der damit verbundenen Infrastruktur hingewirkt wird,
 - auf ein umweltfreundliches Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der

- dazu erforderlichen Infrastruktur hingewirkt wird und“.
- cc) Der bisherige Spiegelstrich 2 wird Spiegelstrich 4.
- d) Nr. 2.2.7 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 (G) wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Spiegelstrich 3 werden die folgenden Spiegelstriche 4 und 5 eingefügt:
- „– auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird,
- sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen sowie die damit verbundene Infrastruktur bereitstellen,“.
- bbb) Die bisherigen Spiegelstriche 4 und 5 werden die Spiegelstriche 6 und 7.
- bb) Die folgenden Abs. 2 (G), 3 (Z), 4 (G) und 5 (G) werden angefügt:
- „(G) Die von der Besiedlung freizuhaltenen Außenbereiche sowie innerstädtische Grünflächen sollen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum, insbesondere relevanter Klimafunktionen, zu einem möglichst vernetzten attraktiven Landschaftsraum mit hohem Erholungswert aufgewertet werden.
- (Z) Das Gesamtverkehrsnetz ist im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen.
- (G) Durch ein erweitertes Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der Infrastruktur soll der Anteil des öffentlichen Personennahverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen gesteigert werden.
- (G) Der nicht motorisierte Verkehr soll
- durch Ausweitung und Aufwertung des Rad- und Fußwegenetzes gestärkt werden. Das überörtliche Radwegenetz soll unter Berücksichtigung der Verbindungsfunktion für den Alltags- und Freizeitverkehr ausgebaut werden.“
- e) Nr. 2.2.8 wird aufgehoben.
7. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen“.
- b) Der Wortlaut wird Nr. 3.1.1 und wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgende Überschrift vorangestellt:
- „3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot“.
- bb) In Abs. 1 (G) werden nach dem Wort „nachhaltigen“ die Wörter „und bedarfsorientierten“ eingefügt und nach dem Wort „Folgen“ die Wörter „ , den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume“ eingefügt.
- cc) In Abs. 2 (G) wird das Wort „Flächensparende“ durch die Wörter „Flächen- und energiesparende“ ersetzt.
- dd) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt:
- „(G) Die Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen soll abgestimmt erfolgen. Ergänzend kann auf der Grundlage interkommunaler Entwicklungskonzepte ein Ausgleich zwischen Gemeinden stattfinden.
- (G) Die Ausweisung größerer Siedlungsflächen soll überwiegend an Standorten erfolgen, an denen ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen

- in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird.“
- c) Die folgenden Nrn. 3.1.2 und 3.1.3 werden angefügt:
- „3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung
- (G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden.
- (G) Die Ausweisung neuer Siedlungsflächen soll vorhandene oder zu schaffende Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz berücksichtigen.
- 3.1.3 Abgestimmte Siedlungs- und Flächenentwicklung
- (G) Auf die Freihaltung geeigneter, gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere in den stärker verdichteten Bereichen von Städten und Gemeinden, soll in der kommunalen Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.
- (Z) In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnahe Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern.“
8. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Innenentwicklung“ das Wort „möglichst“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Innenentwicklung“ das Wort „begründet“ eingefügt.
9. Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 (Z) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spiegelstriche 2 und 3 werden aufgehoben.
- bb) Der bisherige Spiegelstrich 4 wird Spiegelstrich 2 und nach den Wörtern „Gleisanschluss angewiesen ist“ werden die Wörter „und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist“ eingefügt.
- cc) Die bisherigen Spiegelstriche 5 und 6 werden die Spiegelstriche 3 und 4.
- dd) Der bisherige Spiegelstrich 7 wird Spiegelstrich 5.
- ee) Der bisherige Spiegelstrich 8 wird Spiegelstrich 6 und das Wort „Fremdenverkehrs-gemeinde“ wird durch das Wort „Tourismus-gemeinde“ ersetzt.
- ff) Der bisherige Spiegelstrich 9 wird Spiegelstrich 7.
- b) Abs. 3 (G) wird aufgehoben.
10. Die Überschrift von Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4 Mobilität und Verkehr“.
11. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 4.1.1 werden die folgenden Abs. 2 (G) und 3 (G) angefügt:
- „(G) Die Verkehrsinfrastruktur soll durch neue Mobilitätsformen in allen Regionen nachhaltig ergänzt werden.
- (G) Die Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger sollen durch bauliche Maßnahmen und den Einsatz neuer Technologien gesteigert werden.“
- b) In Nr. 4.1.2 Abs. 1 (G) wird nach dem Wort „soll“ das Wort „bedarfsgerecht“ eingefügt.
- c) Nr. 4.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 (G) werden nach dem Wort „Verkehrerschließung“ das Wort „konsequent“ und nach dem Wort „verbessert“ die Wörter „und durch ein bedarfsorientiertes, leistungsfähiges Verkehrsangebot ergänzt“ eingefügt.
- bb) Dem Abs. 3 (G) wird folgender Satz 2 an-

- gefügt:
- „Dazu sollen auch ausreichend Schnittstellen für die Kombination verschiedener Verkehrsträger eingerichtet werden.“
12. Der Nr. 4.2 wird folgender Abs. 3 (G) angefügt:
- „(G) Beim Erhalt und Ausbau der Straßeninfrastruktur sollen die Anforderungen für die Mobilität der Zukunft berücksichtigt werden.“
13. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4.3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (G) wird in Satz 2 nach dem Wort „gehören“ das Wort „auch“ eingefügt und nach dem Wort „barrierefreie“ wird das Wort „Bahnhöfe“ durch das Wort „Bahnhöfen“ ersetzt.
- bb) Folgender Abs. 2 (G) wird angefügt:
- „(G) In den Regionalplänen können Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr gesichert werden.“
- b) Nr. 4.3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „4.3.2 Bahnknoten München und Nürnberg“.
- bb) Abs. 1 (G) wird wie folgt gefasst:
- „(G) Die Bahnknoten München und Nürnberg sollen ausgebaut und die Vernetzung mit den umliegenden Räumen gestärkt werden.“
- cc) Folgender Abs. 2 (Z) wird angefügt:
- „(Z) Die Anbindung des Verkehrsflughafens München an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr ist nachhaltig weiterzuentwickeln.“
14. Nr. 4.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 (G) wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie unter Einbeziehung vorhandener Verkehrsinfrastruktur“ ersetzt und nach dem Wort „bedarfsgerecht“ werden die Wörter „ausgebaut und“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 1 (G) wird folgender Abs. 2 (G) eingefügt:
- „(G) Der Alltagsradverkehr im überörtlichen Netz soll möglichst auf baulich getrennten Radwegen geführt werden.“
- c) Der bisherige Abs. 2 (G) wird Abs. 3 (G).
- d) Folgender Abs. 4 (G) wird angefügt:
- „(G) In den Regionalplänen können Trassen für den überörtlichen Radverkehr gesichert werden.“
15. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 (G) werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „im Einklang mit Mensch und Natur“ eingefügt.
- b) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt:
- „(G) Eine leistungsfähige Abfall- und Kreislaufwirtschaft soll flächendeckend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.“
- (G) Die räumliche Verteilung der Entsorgungs- und Kreislaufwirtschaftsstandorte soll eine möglichst gesundheits- und umweltverträgliche, entstehungsnahe sowie bei Bedarf regional oder interkommunal abgestimmte Beseitigung oder Verwertung der Abfälle ermöglichen.“
16. Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5.4.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 2 (G) wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Gebiete sollen“ die Wörter „in ihrer Flächensubstanz“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden die Wörter „hochwertige Böden“ durch die Wörter „für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen“ ersetzt.
- bb) Folgender Abs. 3 (Z) wird angefügt:
- „(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang-

und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.“

b) Nr. 5.4.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 (G) werden das Wort „Große“ durch die Wörter „Wälder, insbesondere große“ und das Wort „ökologisch“ durch die Wörter „hinsichtlich ihrer Funktionen“ ersetzt.

bb) Dem Abs. 2 (G) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.“

17. Nr. 6.1.1 Abs. 1 (G) wird wie folgt gefasst:

„(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.“

18. Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 (Z) werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „dezentral in allen Teilräumen“ eingefügt.

bb) Folgender Abs. 2 (G) wird angefügt:

„(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.“

b) Nr. 6.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„6.2.2 Windenergie“.

bb) Abs. 1 (Z) wird wie folgt gefasst:

„(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.“

cc) In Abs. 2 (G) wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.

dd) Die folgenden Abs. 3 (G) und 4 (G) werden angefügt:

„(G) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

(G) Auf einen verstärkten Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und anderweitig bereits überbauten Flächen soll hingewirkt werden.“

c) Nr. 6.2.3 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 (G) wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „möglichst“ wird durch das Wort „vorzugsweise“ ersetzt.

bbb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.“

- bb) Folgender Abs. 3 (G) wird angefügt:
- „(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“
- d) Der Nr. 6.2.4 wird folgender Abs. 2 (G) angefügt:
- „(G) Auf einen nachhaltigen Ausbau der Wasserkraft als Speicher soll hingewirkt werden.“
- e) Der Nr. 6.2.5 wird folgender Abs. 2 (G) angefügt:
- „(G) Auf eine nachhaltige, umweltverträgliche Erzeugung nachwachsender Energierohstoffe soll in allen Landesteilen hingewirkt werden. Das Zusammenwirken mit dem Freiraumschutz soll dabei besonders berücksichtigt werden.“
- f) Nr. 6.2.6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (G) werden die Wörter „für die Wärme- und Stromproduktion“ durch die Wörter „neben der Stromerzeugung insbesondere für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung“ ersetzt.
- bb) Folgender Abs. 2 (G) wird angefügt:
- „(G) Die Wärme aus Geothermie-Projekten soll durch Wärmeverbund- und Verteilleitungen von den Erzeugungsstätten zu den Verbrauchern in den Regionen Südbayerns gebracht werden.“
19. Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 7.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (G) Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch die Wörter „soll der Neubau von“ ersetzt und nach dem Wort „Infrastruktureinrichtungen“ die Wörter „möglichst vermieden und andernfalls diese“ eingefügt.
- bb) Abs. 2 (G) wird wie folgt gefasst:
- „(G) Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden.“
- b) Nr. 7.1.5 (G) wird wie folgt geändert:
- aa) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Spiegelstrich 3 wird das Wort „werden.“ am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Folgender Spiegelstrich 4 wird angefügt:
- „– Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt“.
- dd) Folgende Zeile wird angefügt:
- „werden.“
- c) Nr. 7.1.6. Abs. 1 (G) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Arten“ durch die Wörter „Tier- und Pflanzenarten“ ersetzt und nach den Wörtern „gesichert und“ die Wörter „insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Arten“ das Wort „zu“ durch das Wort „an“ ersetzt und nach dem Wort „Land,“ wird das Wort „zu“ durch das Wort „im“ ersetzt.
20. Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 7.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 (G) werden nach dem Wort „seine“ das Wort „vielfältigen“ und nach dem Wort „Naturhaushalt“ die Wörter „und seine Ökosystemleistungen“ eingefügt.
- bb) Folgender Abs. 2 (G) wird angefügt:
- „(G) Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.“
- b) Nr. 7.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „7.2.2 Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer“.
- bb) Dem Abs. 1 (G) wird folgender Satz 2 an-

gefügt:

„Der Trinkwasserversorgung soll bei der Grundwassernutzung, insbesondere vor der Bewässerung und in Trockenzeiten, der Vorrang gegeben werden.“

cc) Abs. 2 (G) wird wie folgt gefasst:

„(G) Tiefgrundwasser soll besonders geschont und für die Trinkwasserversorgung nur im zwingend notwendigen Umfang genutzt werden. Darüber hinaus soll es nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.“

dd) Folgender Abs. 3 (G) wird angefügt:

„(G) Die Widerstandsfähigkeit der Gewässer hinsichtlich klimatisch bedingter Veränderungen und damit verbundener Auswirkungen auf das Temperaturregime, die Ökologie und Qualität der Gewässer soll durch geeignete Maßnahmen gesteigert werden. Die thermische Belastung der Gewässer durch Wärmeeinleitungen soll reduziert werden.“

c) Der Nr. 7.2.3 werden die folgenden Abs. 2 (G) und 3 (G) angefügt:

„(G) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sollen die notwendige Versorgungssicherheit durch mehrere unabhängige Trinkwassergewinnungen oder -zuführungen gewährleisten und hierzu möglichst mit anderen leistungsfähigen Anlagen verbunden werden.

(G) Bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen sollen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben.“

d) Nr. 7.2.5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement“.

bb) Abs. 1 (G) wird wie folgt geändert:

aaa) In Spiegelstrich 2 werden nach dem Wort „Gewässern“ die Wörter „von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen“ eingefügt.

bbb) In Spiegelstrich 3 wird vor dem Wort „Siedlungen“ das Wort „bestehende“ und nach dem Wort „einem“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

cc) Die folgenden Abs. 2 (G), 3 (G), 4 (G) und 5 (G) werden angefügt:

„(G) In den Regionalplänen können Überschwemmungsgebiete sowie raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden.

(G) Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden.

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden. Hierzu soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden.

(G) Zur Kappung von Hochwasserspitzen aus kleinen Einzugsgebieten und zum Boden- und Ressourcenschutz sollen im Freiraum zusätzliche rückhaltende und abflussbremsende Strukturelemente eingebaut werden.“

e) Folgende Nr. 7.2.6 wird angefügt:

„7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt

(G) Der Wasserverbrauch soll an das Wasserdargebot angepasst werden.

(G) Der Sicherung eines ausgeglich-

nen Landschaftswasserhaushaltes mit ausreichendem Wasserdargebot auch in Trocken- und Hitzeperioden soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

(G) In den Regionalplänen können Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Standorten für Stauanlagen als Instrument des Niedrigwasser-managements festgelegt werden.“

21. Nr. 8.1 Abs. 1 (Z) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilräumen“ die Wörter „unter Beachtung der demographischen Entwicklung“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Dies gilt in besonderer Weise für Pflegeeinrichtungen und -dienstleistungen.“

22. Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 (Z) werden nach dem Wort „medizinische“ die Wörter „und pharmazeutische“ eingefügt.

b) Nach Abs. 1 (Z) wird folgender Abs. 2 (G) eingefügt:

„(G) In allen Teilräumen sollen Einrichtungen der Geburtshilfe flächendeckend und bedarfsgerecht vorgehalten werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 (G) wird Abs. 3 (G) und die Wörter „Im ländlichen Raum“ werden durch die Wörter „In allen Teilräumen“ ersetzt, nach dem Wort „Fachärzten“ werden die Wörter „sowie

Psychotherapeuten“ und nach dem Wort „sicher gestellt“ die Wörter „und unter Einbeziehung von Angeboten der Telemedizin eine ausreichende Versorgung gewährleistet“ eingefügt.

23. Nr. 8.3.1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 (Z) werden nach den Wörtern „Allgemeinbildende Schulen“ die Wörter „einschließlich der Versorgung mit Ganztagsangeboten“ eingefügt.

b) Folgender Abs. 3 (G) wird angefügt:

„(G) Im ländlichen Raum sollen Grundschulen auch bei rückläufigen Schülerzahlen erhalten bleiben.“

24. Der Wortlaut der Nr. 8.4.2 wird wie folgt gefasst:

„(G) Barrierefreie und vielfältige, auch traditionsreiche oder regionalbedeutsame Einrichtungen und Angebote der Kunst und Kultur sollen in allen Teilräumen vorgehalten werden.“

25. Anhang 2 „Strukturkarte“ erhält die Fassung der beiliegenden Anlage „Strukturkarte“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

München, den 16. Mai 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 27. April 2023

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 8. März 2023 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Landratsamt Berchtesgadener Land,“.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 7 bis 31 werden die Nrn. 8 bis 32.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Stadt Fürth,“.

bb) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.

cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Folgende Nr. 9 wird angefügt:

„9. Stadt Straubing.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Stadt Erding,“.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.

c) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Stadt Nördlingen,“.

d) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 8 und 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

München, den 27. April 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r, Staatsminister

1012-2-77-I

**Verordnung
zur Änderung des
Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken
(Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV)**

vom 2. Mai 2023

Auf Grund	Flurstücknr.	m ²
– des Art. 8 Abs. 3 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist,	1. 4036/2	181
	2. 4036/10	58
	3. 4036/11	414
	4. 4036/13	765
	5. 4036/14	2 296
	6. 4036/15	4 519.
– des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, und	(2) In die Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz wird aus dem Markt Neuhaus a.d.Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken folgendes Flurstück der Gemarkung Rothenbruck umgegliedert:	
	Flurstücknr. 558/1	m ² 32.
– des Art. 8 Abs. 4 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 11 und 12 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist,	(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Amberg-Sulzbach und Nürnberger Land sowie der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.	
	§ 2	
Eingemeindung des gemeindefreien Gebiets Heinersreuther Forst in die Gemeindegebiete der Märkte Kirchenthumbach und Schnabelwaid und der Gemeinde Prebitz		
(1) In den Markt Kirchenthumbach, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Regierungsbezirk Oberpfalz werden aus dem gemeindefreien Gebiet Heinersreuther Forst, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, Regierungsbezirk Oberpfalz folgende Flurstücke der Gemarkung Heinersreuth umgegliedert:		
	Flurstücknr.	m ²
	1. 131/3	310
	2. 200	47 910
	3. 205	3 746
	4. 205/3	4 532
	5. 205/16	322
	6. 205/17	402
	7. 205/18	292
	8. 205/19	846

§ 1

**Änderung des
Gebiets der Gemeinde Hirschbach und des
Marktes Neuhaus a.d.Pegnitz**

(1) In den Markt Neuhaus a.d.Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken werden aus der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz folgende Flurstücke der Gemarkung Achtel umgegliedert:

(5) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Bayreuth sowie der Bezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

(2) Die Gebietsänderungsverordnung (GebÄndV) vom 6. Juli 2018 (GVBl. S. 571, BayRS 1012-2-77-I) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft.

München, den 2. Mai 2023

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612